

## S. 23 / Nr. 7 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 64 III 23

7. Entscheid vom 18. Februar 1938 i. S. Dettwyler.

Seite: 23

Regeste:

Der mit eigenem Motorlastwagen das Frachtführergewerbe auf eigene Rechnung betreibende Schuldner ist Unternehmer, der Lastwagen daher nicht Kompetenzstück (Art. 92 Ziff. 3 SchKG).

Le débiteur qui exerce la profession de voiturier au moyen d'un camion automobile exploite une entreprise; le camion n'est donc pas insaisissable en vertu de l'art. 92, 3 o LP.

Il debitore che con un autocarro proprio esercita la professione di vetturale per suo conto è un imprenditore; l'autocarro non è quindi impignorabile in virtù dell'art. 92 cifra 3 LEF.

Die Vorinstanz hat dem Schuldner das gepfändete Lastautomobil Marke Chevrolet, Jahrgang 1934, von ihm im Mai 1935 angeschafft für Fr. 10450.- und betriebsamtlich geschätzt zu Fr. 2000.-, mit dem er Transporte auf eigene Rechnung ausführt, als unpfändbar freigegeben, weil sich das Transportgeschäft des Schuldners als Berufsausübung erweise. Die Betriebsauslagen (feste Kosten + Fahrkosten) beliefen sich bei einer Jahresleistung von 16000 km auf Fr. 3828.30 im Jahr oder Fr. 319.- im Monat; es könne somit nicht von einem Überwiegen des kapitalistischen Elements gesprochen werden. Allein auch wenn man für diese Frage nicht einzig auf die laufenden Betriebsmittel, sondern auf den ganzen Kapitalaufwand (investiertes Kapital + laufende Ausgaben) abstellen wolle, komme man auf einen Betrag von Fr. 4698.20 im Jahr oder Fr. 391.- im Monat, was auch noch kein Vorwiegen des kapitalistischen Moments darstelle, sonst müsste entgegen der bundesgerichtlichen Praxis auch jeder Taxiwagen als pfändbar erklärt werden, bei dem die jährlichen Ausgaben bedeutend höher seien als hier, da mit mindestens 30000 km im Jahr gerechnet werden müsse. Mit dem vorliegenden Rekurs beantragt der Gläubiger Pfändbarerklärung des Wagens.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

In einem Entscheide vom 5. Februar 1937 i. S. Fischer c. Bern hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Seite: 24

dem Betriebe eines Autotransportführers den Charakter der Berufsausübung im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG abgesprochen mit Rücksicht auf die - insbesondere infolge hoher öffentlicher Abgaben - laufend erforderlichen grossen Geldmittel. In einem neuen Entscheide vom 15. Januar 1938 i. S. Wagner c. Baselstadt ist das Bundesgericht vorwiegend in Ansehung des im Anschaffungspreise von Fr. 9500.- investierten bedeutenden Kapitals zum gleichen Resultate gelangt. Es drängt sich auf, diese beiden Kriterien zu kombinieren.

Ein erhebliches Kapital ist in jedem betriebsfähigen Motorlastwagen investiert. Ob der jeweilige Pfändungsschuldner den Wagen relativ neu, z. B. für Fr. 10000.-, oder aus zweiter bzw. dritter Hand, eventuell gerade aus einer Zwangsverwertung, zu einem Bruchteil des Neupreises erstanden habe, kann für die Frage der Pfändbarkeit bei ihm keinen ausschlaggebenden Unterschied ausmachen; es erscheint im letztgenannten Falle nicht gerechtfertigt, dass der Occasionserwerber deshalb in den Genuss des Unpfändbarkeitsprivilegs komme, weil der gleiche Wagen in der Hand seines Vorgängers noch mehr galt und daher pfändbar war. Den Gläubigern des Camionneurs, insbesondere auch den Lieferanten des Betriebsstoffs, ist in der Regel nicht erkennbar, wie teuer jener den Wagen gekauft hat, sodass die Pfändbarkeit nicht vom zufällig höheren oder niedrigeren Anschaffungspreis abhängen sollte.

Was sodann die Betriebskosten anbelangt, wurde bereits im zit. Falle Wagner auf die von Kanton zu Kanton ungleich hohe Belastung mit öffentlichen Abgaben hingewiesen, welche Verschiedenheit eine Grenzziehung erschwert. Die Höhe der Betriebsauslagen (Betriebsstoff) hängt ferner wesentlich von der Art und Intensität des Fuhrbetriebs ab. Es wäre unbillig, eine nicht intensive und daher privatwirtschaftlich schlechte Ausnützung des Betriebsmittels mit der Zubilligung der Unpfändbarkeit zu prämiieren. Es könnte daher sowieso im einzelnen

Seite: 25

Falle nicht auf die tatsächlich ausgewiesenen, sondern müsste auf die bei einer rationellen Führung des Betriebs sich ergebenden Unkosten abgestellt werden.

Gegenüber dem bei jedem Lastwagenbetrieb in den beiden Faktoren des Investitionswerts und der Betriebsunkosten liegenden kapitalistischen Element tritt das persönliche stark in den Hintergrund.

Von der Ausübung eines in eigentlicher Berufsausbildung erworbenen oder auf besonderen Fähigkeiten beruhenden Könnens kann beim Lastwagenführer nicht gesprochen werden. Dieses Verhältnis zwischen dem sachlichen und dem persönlichen Element der gewerblichen Tätigkeit ist schon beim Personentaxiführer zugunsten des zweiten verschoben, indem einerseits Wagenwert und Betriebskosten niedriger sind, andererseits die Bedienung eine intensivere, geregeltere persönliche Leistung erfordert. Noch mehr ist dies beim berufsmässigen Fahrlehrer der Fall, wo das Element des systematischen, übrigens an behördliche Bewilligung (Art. 14 Abs. 3 MFG) geknüpften Lehrens das Betriebsmittel an Bedeutung überwiegt. Die herrschende Praxis bezüglich Unpfändbarkeit des einzigen Autos des Taxichauffeurs (BGE 61 III 47) und des Fahrschulautos (60 III 110) wird daher durch die vorliegende grundsätzliche Entscheidung nicht berührt. Dass die effektive Höhe der Kapitalinvestition bezw. der Betriebsunkosten nur eine relative Grösse und entscheidend allein das Verhältnis ihrer Bedeutung gegenüber der persönlichen Leistung des damit Arbeitenden ist, zeigt sich am Beispiel des Zahnarztes, dessen Betrieb trotz dem in der Einrichtung investierten bedeutenden Kapital zweifellos Berufsausübung und nicht Unternehmen ist.

Demgemäss ist in allen Fällen der Schuldner, der mit eigenem Motorlastwagen das Frachtführergewerbe auf eigene Rechnung betreibt, als Unternehmer zu betrachten und daher dem Lastwagen die Kompetenzqualität zu versagen. Die Behandlung der nicht unter den Begriff des Lastwagens fallenden, aber zum Warentransport

Seite: 26

benutzten Motorwagen (z. B. sog. Lieferwagen) hat von Fall zu Fall nach den oben angeführten Gesichtspunkten zu erfolgen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und der Lastwagen «Chevrolet» pfändbar erklärt